

Clever Software GmbH · St.-Joachim-Weg 7 · 86450 Altenmünster

Mustermann AG
Muster Straße 123
54321 Musterstadt

Ihr Ansprechpartner:
Herr Gerd Clever
Telefon: 08295-909690
Telefax: 08295-909691

Altenmünster, den 23.03.2010

Betriebliche Altersversorgung / Versicherungsmathematische Bewertung

- (1) Pensionsrückstellungen (Teilwerte) zum 31.12.2009
- (2) Einheitsbewertung per 01.01.2010
- (3) Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung zum 31.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß haben wir die oben genannten Berechnungen durchgeführt. Die Firma hat uns den Wortlaut der erteilten Pensionszusagen und die Daten der versorgungsberechtigten Personen mitgeteilt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt sie selbst die Gewähr.

(1) Bilanzstichtag 31.12.2009 (Steuerbilanz)

Die Berechnung der Teilwerte erfolgte nach den Vorschriften des § 6a EStG. Als Rechnungsgrundlagen dienen die © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck. Der Teilwert (Soll) der Pensionsverpflichtung beträgt EUR 270.209,32.

(2) Feststellungszeitpunkt 01.01.2010 (Einheitsbewertung)

Pensionsanswartschaften, die auf einer rechtsverbindlichen Pensionsverpflichtung beruhen, sind nach § 104 und § 109 Abs. 1 BewG zu bewerten. Hiernach ist der nach § 6a EStG ermittelte Steuerbilanzwert bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens anzusetzen.

(3) Beitragsbemessungsgrundlage zum 31.12.2009 (Insolvenzversicherung)

Für die erfassten Pensionsverpflichtungen beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung EUR 270.209,32. Sie ist dem Pensions-Sicherungs-Verein VVaG, Köln bis zum 30.09.2010 mit dem beiliegenden Kurztestat zu melden. Der zum 31.12.2009 ermittelte Betrag dient der Beitragsfestsetzung für das Jahr 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Math. Gerd Clever, Aktuar (DAV)

**Versicherungsmathematische Bewertung
von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2009 / 01.01.2010**

gemäß § 6a Einkommensteuergesetz (EStG)

für

**Mustermann AG
Muster Straße 123
54321 Musterstadt**

Erstellt durch:

**Clever Software GmbH
St.-Joachim-Weg 7
86450 Altenmünster**

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen

zum Stichtag **31.12.2009 / 01.01.2010**

für Firma

Mustermann AG

(1) Auftrag

Die Firma hat uns beauftragt, den Teilwert der von ihr übernommenen Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2009 zu berechnen. Sie hat uns den Wortlaut der erteilten Pensionszusagen und die für die Berechnung notwendigen persönlichen Daten der versorgungsberechtigten Personen mitgeteilt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt sie selbst die Gewähr.

(2) Rechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck. Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere über die Auswahl der Sterblichkeiten und des verwendeten Rechnungszinses, können den folgenden Anlagen entnommen werden.

(3) Berechnungsergebnisse

(a) Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG, R 6a EStR)

Stichtag	Anzahl Personen	Anw.-Barwert in EUR	Soll-Teilwert in EUR	Fehl-beträge in EUR	Verteilungsbeträge der nächsten 2 Jahre in EUR	§ 6a EStG Bilanzwert in EUR
31.12.2008	4	369.283,38	258.392,30	keine	keine	258.392,30
31.12.2009	4	378.311,61	270.209,32	keine	keine	270.209,32

(b) Einheitsbewertung (§§ 104, 109 BewG)

Gemäß § 109 Abs. 1 BewG ist die abzugsfähige Schuld mit dem nach § 6a EStG ermittelten Steuerbilanzwert anzusetzen.

(c) Beitragsbemessungsgrundlage für den PSVaG, Köln (§§ 10, 11 BetrAVG)

Die Beitragsbemessungsgrundlage zum 31.12.2009 beträgt EUR 270.209,32.

Altenmünster, den 23.03.2010

Dipl.-Math. Gerd Clever, Aktuar (DAV)

Versorgungs- und Finanzierungsplan für Personenkreis

Angestellte

Allgemeine Daten

Status: Aktive Anwärter
 Normaler Pensionierungstag: nächster 01. nach Vollendung des 65. Lebensjahres
 Vorgezogene Altersrente: ratierte Kürzung
 Rentenzahlungsweise: monatlich vorschüssig
 Hinterbliebenenversorgung: kollektiv
 Unverfallbarkeitsregelung: gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Erlebensfall

Jährliche Altersrente: EUR 24.000,00

Invaliddität

Jährliche Invalidenrente: 100 % der Altersrente
 Jährliche Invaliden-Altersrente: 100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

Aktiventod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

Alterstod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

Invalidentod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente
 Rentenhöhe bei Tod ab Endalter: 60 % der laufenden Invaliden-Altersrente

Pensionsrückstellungen

Bewertungsverfahren: gemäß § 6a EStG (arbeitgeberfinanziert)
 Rechnungsgrundlagen: RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck, Aktivenbestand
 Rechnungszins: 6 % jährlich
 Finanzierungsbeginn: Diensteantritt, frühestens ab Alter 30 [Zusagedatum: bis 31.12.2000]
 Diensteantritt, frühestens ab Alter 28 [Zusagedatum: 01.01.2001 - 31.12.2008]
 Diensteantritt, frühestens ab Alter 27 [Zusagedatum: ab 01.01.2009]
 Finanzierungsendalter: 65 Jahre
 Hinterbliebenenversorgung: kollektiv
 Waisenrenten-Anwartschaften: eine ggf. zugesagte Waisenrente bleibt in der Anwartschaftszeit unberücksichtigt
 Sicherungsgrenze des PSVaG: 300 % der Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB IV für insolvenzgeschützte Leistungen
 Bemerkung zum Invaliditätsfall: unverfallbare Todesfall- bzw. Altersleistungen wurden berücksichtigt

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen

zum Stichtag **31.12.2009**

für

Herrn Franz Maierhuber

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Angestellte
 Name: Herr Maierhuber
 Geburtsdatum: 01.01.1964
 Dienst Eintritt: 01.01.2000
 Zusagedatum: 01.01.2004
 Status: Aktiver Anwärter / Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG
 Pensionierungsdatum: 01.01.2029

(b) Zugesagte Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2009	Leistungshöhe Vorjahr
Erlebensfall	Altersrente	24.000,00	24.000,00
Invalidität	Invalidenrente	24.000,00	24.000,00
Aktiventod	Witwenrente	14.400,00	14.400,00
Alterstod	Witwenrente	14.400,00	14.400,00
Invalidentod	Witwenrente	14.400,00	14.400,00

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2009	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	114.555,47	108.813,75
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	59.441,22	52.040,03
Rückstellungsfehlbetrag	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00	0,00
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	59.441,22	52.040,03
Zuführung zur Pensionsrückstellung	7.401,19	7.028,93
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	59.441,22	52.040,03

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen

zum Stichtag **31.12.2009**

für

Frau Kunigunde Schmidtbauer

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Angestellte
 Name: Frau Schmidtbauer
 Geburtsdatum: 01.01.1968
 Diensteintritt: 01.01.2002
 Zusagedatum: 01.01.2004
 Status: Aktive Anwärterin / Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG
 Pensionierungsdatum: 01.01.2033

(b) Zugesagte Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2009	Leistungshöhe Vorjahr
Erlebensfall	Altersrente	24.000,00	24.000,00
Invalidität	Invalidenrente	24.000,00	24.000,00
Aktiventod	Witwerrente	14.400,00	14.400,00
Alterstod	Witwerrente	14.400,00	14.400,00
Invalidentod	Witwerrente	14.400,00	14.400,00

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2009	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	91.736,33	87.125,36
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	38.748,29	33.008,00
Rückstellungsfehlbetrag	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00	0,00
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	38.748,29	33.008,00
Zuführung zur Pensionsrückstellung	5.740,29	5.448,19
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	38.748,29	33.008,00

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.

Versorgungs- und Finanzierungsplan für Personenkreis

Ausgeschiedene

Allgemeine Daten

Status: Ausgeschiedene
 mit m/n-tel Berechnung, falls Dienstaustritt erfasst

Normaler Pensionierungstag: nächster 01. nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Vorgezogene Altersrente: rätierliche Kürzung

Rentenzahlungsweise: monatlich vorschüssig

Hinterbliebenenversorgung: kollektiv

Unverfallbarkeitsregelung: gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Erlebensfall

Jährliche Altersrente: EUR 12.000,00

Invalidität

Jährliche Invalidenrente: 100 % der Altersrente

Jährliche Invaliden-Altersrente: 100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

Aktiventod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

Alterstod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

Invalidentod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

Rentenhöhe bei Tod ab Endalter: 60 % der laufenden Invaliden-Altersrente

Pensionsrückstellungen

Bewertungsverfahren: gemäß § 6a EStG (arbeitgeberfinanziert)

Rechnungsgrundlagen: RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck, Aktivenbestand

Rechnungszins: 6 % jährlich

Finanzierungsbeginn: Dienst Eintritt, frühestens ab Alter 30 [Zusagedatum: bis 31.12.2000]
 Dienst Eintritt, frühestens ab Alter 28 [Zusagedatum: 01.01.2001 - 31.12.2008]
 Dienst Eintritt, frühestens ab Alter 27 [Zusagedatum: ab 01.01.2009]

Finanzierungsendalter: 65 Jahre

Hinterbliebenenversorgung: kollektiv

Waisenrenten-Anwartschaften: eine ggf. zugesagte Waisenrente bleibt in der Anwartschaftszeit unberücksichtigt

Sicherungsgrenze des PSVaG: 300 % der Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB IV für insolvenzgeschützte Leistungen

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen

zum Stichtag **31.12.2009**

für

Herrn Hermann Haferkorn

(a) Persönliche Daten

Name: Herr Haferkorn
Geburtsdatum: 01.01.1950
Diensteintritt: 01.01.1990
Zusagedatum: 01.01.1992
Dienstaustritt: 31.12.2001
Status: Ausgeschiedener Anwärter / Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG
Pensionierungsdatum: 01.01.2015

(b) Unverfallbare Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2009	Leistungshöhe Vorjahr
Erlebensfall	Altersrente	5.760,00	5.760,00
Invalidität	Invalidenrente	5.760,00	5.760,00
Aktiventod	Witwenrente	3.456,00	3.456,00
Alterstod	Witwenrente	3.456,00	3.456,00
Invalidentod	Witwenrente	3.456,00	3.456,00

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2009	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	53.592,22	50.993,08
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	53.592,22	50.993,08
Rückstellungsfehlbetrag	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00	0,00
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	53.592,22	50.993,08
Zuführung zur Pensionsrückstellung	2.599,14	2.459,77
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	53.592,22	50.993,08

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.

Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen

zum Stichtag **31.12.2009**

für

Herrn Manfred Muster

(a) Persönliche Daten

Name: Herr Muster
 Geburtsdatum: 01.01.1934
 Rentenbeginn: 01.01.1999
 Status: Altersrentner / Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG

(b) Laufende Altersrente in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2009	Leistungshöhe Vorjahr
	Altersrente	13.440,00	13.440,00
Alterstod	Witwenrente (WR)	8.064,00	8.064,00

Rentenzahlungsweise: monatlich
 Rentendynamik: keine
 Anwartschaft auf WR: 60 % der laufenden Altersrente (Kollektivmethode)

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2009	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	118.427,59	122.351,19
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	118.427,59	122.351,19
Rückstellungsfehlbetrag	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00	0,00
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	118.427,59	122.351,19
Zuführung zur Pensionsrückstellung	-3.923,60	-3.820,62
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	118.427,59	122.351,19

Berechnet unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 6 % (Gesamt-, Rentnerbestand).

Kurztestat aus dem versicherungsmathematischen Gutachten

über die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) für die unmittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers:

Mustermann AG
 Muster Straße 123
 54321 Musterstadt

zum Bilanzstichtag 2009 des Arbeitgebers, die dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG, Köln, bis zum 30. September 2010 zu melden ist.

I. Auftrag

Im Auftrag des o. a. Arbeitgebers wurde für dessen laufende Versorgungsleistungen und unverfallbare Versorgungsanwartschaften die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 BetrAVG (Teilwert der Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG) nach den gleichen Grundsätzen und Beständen errechnet, die auch ggf. der Rückstellungsberechnung für die Ertragssteuerbilanz zum angegebenen Bilanzstichtag zugrunde lagen.

Rechnungsgrundlagen: RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck
 Rechnungszins: 6 %

II. Ergebnis der Berechnungen

Zum obigen Bilanzstichtag hat sich die folgende Beitragsbemessungsgrundlage ergeben:

	Anzahl	EUR
1. Laufende Leistungen	1	118.428
2.1 Unverfallbare Anwartschaften tätiger Versorgungsanwärter	2	98.190
2.2 Unverfallbare Anwartschaften aus- geschiedener Versorgungsanwärter	1	53.592
Summe aus 2.1 und 2.2	3	151.782
Gesamtsumme	4	270.210

III. Bestätigung

Es wird bescheinigt, dass die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage zum obigen Bilanzstichtag aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde.

23.03.2010

Dipl.-Math. Gerd Clever, Aktuar (DAV)

Allgemeine Erläuterungen

1. Steuerbilanz

1.1 Teilwert der Pensionsverpflichtung

Die Bildung und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz wird durch § 6a EStG und R 6a EStR geregelt. Der Maßstab für die Höhe der Rückstellung ist der *Teilwert* der Pensionsverpflichtung (§ 6a EStG Abs. 3). Rückstellungen dürfen nur für diejenigen Pensionsberechtigten gebildet werden, die bis zur Mitte des Wirtschaftsjahres das 27. Lebensjahr [das 28. Lebensjahr, wenn die Zusage im Zeitraum 01.01.2001 - 31.12.2008 erteilt wurde bzw. das 30. Lebensjahr, wenn die Zusage vor dem 01.01.2001 erteilt wurde] vollendet haben oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des BetrAVG unverfallbar wird.

1.2 Passivierungswahlrecht

Nach dem 31.12.1986 begründete unmittelbare Pensionsverpflichtungen - *Neuzusagen* - gehören zu den ungewissen Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 HGB eine Passivierungspflicht besteht. Für Zusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden - *Altzusagen* - besteht weiterhin ein Passivierungswahlrecht (Artikel 28 Abs. 1 EGHGB). Dieses Wahlrecht gilt auch für spätere Erhöhungen. Kapitalgesellschaften müssen die nicht bilanzierten Rückstellungen im Anhang ausweisen (Artikel 28 Abs. 2 EGHGB).

1.3 Nachholverbot

In einem früheren Wirtschaftsjahr unterlassene Zuführungen können erst beim Ausscheiden des Arbeitnehmers oder bei Eintritt des Versorgungsfalls nachgeholt werden (§ 6a EStG Abs. 4). Die Frage des Nachholverbotes stellt sich nur für Altzusagen, da für Neuzusagen wegen der Passivierungspflicht keine Rückstellungsfehlbeträge entstehen können. Fehlbeträge - aus welchem Grund auch immer - würden zu einer unrichtigen Bilanz führen, die entsprechend zu korrigieren wäre. Eine Ausnahme ist allerdings auch für Neuzusagen denkbar, sollte nämlich der Teilwert nach § 6a EStG den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Wert überschreiten, dann fällt der überschreitende Teil unter das Nachholverbot (R 6a Abs. 20 EStR). Man beachte in diesem Zusammenhang auch das BMF-Schreiben vom 11.12.2003 (Nachholverbot gemäß § 6a Abs. 4 EStG bei einer fehlerhaften Rückstellungszuführung aufgrund eines Rechtsirrtums).

1.4 Drittelungsoption

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung kann gleichmäßig auf das aktuelle und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (§ 6a EStG Abs. 4):

- es handelt sich um die Erstrückstellung;
- der Barwert der künftigen Pensionsleistungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 % erhöht;
- der Pensionsberechtigte ist unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft ausgeschieden;
- es ist der Versorgungsfall eingetreten.

2. Einheitsbewertung

2.1 Einheitsbewertung des Betriebsvermögens

Pensionsverpflichtungen (Anwartschaften und laufende Leistungen) stellen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens eine abzugsfähige Schuld dar. Die Abzugsfähigkeit und die Höhe der abzugsfähigen Schuld werden in § 104 und § 109 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) geregelt. Demnach ist für Feststellungszeitpunkte ab dem 01.01.1993 bei der Bewertung der Steuerbilanzwert gemäß § 6a Abs. 3 EStG (Ist-Teilwert) anzusetzen.

2.2 Sondervorschrift für die neuen Bundesländer

Für Gewerbebetriebe, deren wirtschaftliche Einheit sich ganz oder teilweise auf die neuen Bundesländer erstreckt, ist § 136 BewG zu berücksichtigen. Danach ist für die Feststellungszeitpunkte 01.01.1991 bis 01.01.1998 ein Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich in den alten Bundesländern befindet. In § 136 BewG ist auch das Verfahren festgelegt, das bei einer eventuellen Aufteilung des Betriebsvermögens auf die neuen und alten Bundesländer anzuwenden ist.

2.3 Steuerliche Auswirkungen

Nach dem Wegfall der Vermögenssteuer (01.01.1997) und der Gewerbesteuer (01.01.1998) ist der Einheitswert z. B. die Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

3. Handelsbilanz

3.1 Das Bilanzrichtlinien-Gesetz (BIRILIG)

Die Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das BIRILIG vom 19.12.1985 hat die Passivierungspflicht für unmittelbare Pensionsverpflichtungen zur Folge (§ 249 HGB). Ausgenommen von dieser Passivierungspflicht sind Verpflichtungen, die vor dem 01.01.1987 eingegangen wurden, einschließlich späterer Erhöhungen.

3.2 Bewertung der Verpflichtungen

Im Gegensatz zur Berechnung der Pensionsrückstellungen für die Steuerbilanz, enthält das HGB keine zwingenden Bewertungsvorschriften. Es läßt dem Kaufmann einen gewissen Freiraum bzgl. der Wahl der Rechnungsgrundlagen, des Rechnungszinses und der Berücksichtigung von Fluktuation und Trends. Der steuerliche Teilwert (§ 6a EStG) erfüllt die Anforderungen an den handelsrechtlichen Wertansatz und kann daher in der Handelsbilanz in Ansatz gebracht werden (vgl. IDW HFA 2/1988 Abschn. 4 "handelsrechtlich zulässiger Mindestwert"). In Einzelfällen können jedoch Regelungen des Steuerrechts zu handelsrechtlich nicht vertretbaren Werten führen.

4. Insolvenzversicherung

4.1 Rechtsgrundlagen, Mitteilung an den PSVaG

Alle Fragen zur Insolvenzversicherung sind in den §§ 7 bis 15 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt. Die laufenden Versorgungsleistungen und die nach § 1 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaften sind gemäß § 10 BetrAVG gegen Insolvenz zu sichern. Der Beitrag wird pro Kalenderjahr erhoben und ist an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) zu entrichten. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist der Teilwert der Pensionsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 3 EStG des Bilanzstichtags, der in das vorhergehende Kalenderjahr fällt. Sie ist dem PSVaG, Berlin-Kölnische Allee 2-4, 50969 Köln jeweils bis zum 30.09. mittels des Kurztstats aus der versicherungsmathematischen Bewertung mitzuteilen.

4.2 Der Insolvenzeschutzte Personenkreis

Unter den Schutz des Gesetzes fallen alle Arbeitnehmer und Organmitglieder juristischer Personen (z. B. AG, GmbH), deren Anteile am Kapital oder Stimmrechte ihnen keine Unternehmer- oder Mitunternehmerstellung einräumen. Wann dies der Fall ist, ist im Einzelfall zu prüfen und ggf. mit dem PSVaG abzustimmen.

4.3 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die bis zum 31.12.2000 erteilt wurden

Gemäß den §§ 1b und 30f BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens 3 Jahre bestanden hat. Die Anwartschaft bleibt auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist.

4.4 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die im Zeitraum 01.01.2001-31.12.2008 erteilt wurden

Gemäß § 1b BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens 5 Jahre bestanden hat. Die Anwartschaft bleibt auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01. Januar 2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist. Im Falle von Entgeltumwandlungen behält der Arbeitnehmer die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen. In diesem Fall ist zu beachten, dass der PSVaG die Anwartschaft ggf. nur aufrecht erhält, wenn am Insolvenztichtag mindestens zwei Jahre ab Zusageerteilung abgelaufen sind (vgl. Merkblatt 300/M 12).

4.5 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die ab dem 01.01.2009 erteilt wurden

Gemäß § 1b BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens 5 Jahre bestanden hat. Im Falle von Entgeltumwandlungen behält der Arbeitnehmer die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen. In diesem Fall ist zu beachten, dass der PSVaG die Anwartschaft ggf. nur aufrecht erhält, wenn am Insolvenztichtag mindestens zwei Jahre ab Zusageerteilung abgelaufen sind (vgl. Merkblatt 300/M 12).

5. Versicherungsmathematische Grundlagen

5.1 Rechnungsgrundlagen

Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck (Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln). Alle Berechnungen erfolgten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

5.2 Verwendete Formeln

Die im Textband zu den © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck veröffentlichten Formeln sind die Grundlage der Berechnungen. Es werden keine Näherungsverfahren verwendet (Ausnahme: Bewertungen im Gesamtbestand).

Auftragsbedingungen zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten

1. Auftragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber beauftragt die Clever Software GmbH mit der Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

1.2 Die Clever Software GmbH leistet keine Rechts- bzw. Steuerberatung.

1.3 Die Clever Software GmbH ist berechtigt, sich zur Erstellung des Gutachtens und der notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen sachverständiger Dritter zu bedienen.

1.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Clever Software GmbH ihn als Referenzkunden benennt.

2. Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird vor Erstellung des Gutachtens zwischen dem Auftraggeber und der Clever Software GmbH vereinbart. Sie wird mit der Übergabe des vollständigen Gutachtens fällig.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wird der Clever Software GmbH alle zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten auf erste Anfrage hin vollständig zur Verfügung stellen.

3.2 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Eine Überprüfung dieser Daten und Informationen durch die Clever Software GmbH findet nicht statt.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Clever Software GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen nach Kräften zu unterstützen.

4. Pflichten der Clever Software GmbH

4.1 Die Clever Software GmbH ist verpflichtet, das Gutachten gemäß den Vorgaben des Auftraggebers, den gesetzlichen Vorschriften und der diesbezüglichen Rechtsprechung zu erstellen.

4.2 Die Clever Software GmbH wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Beauftragung durch den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen bewahren (siehe auch Punkt 1).

4.3 Die Clever Software GmbH darf ihr anvertraute Unterlagen des Auftraggebers nicht an Dritte weiterleiten, außer sie ist dazu rechtlich verpflichtet oder vom Auftraggeber ermächtigt worden (siehe auch Punkt 1).

4.4 Die Clever Software GmbH ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Daten des Auftraggebers zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten bzw. durch Dritte, die ebenfalls dem Datenschutz und der Verschwiegenheit verpflichtet sind, verarbeiten zu lassen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Clever Software GmbH gewährleistet die ordnungsgemäße Berechnung der beauftragten versicherungsmathematischen Berechnungen auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten.

5.2 Die Clever Software GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der vom Auftraggeber geliefer-

ten berechnungsrelevanten Daten. Dies gilt auch dann, wenn die Clever Software GmbH in Einzelfällen berechnungsrelevante Daten hinterfragt oder entsprechende vertragliche Grundlagen (Betriebsvereinbarungen, Versorgungsurkunden, etc.) zur Einsicht erhält.

5.3 Im Falle eines Mangels ist die Clever Software GmbH zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt.

5.4 Die Clever Software GmbH haftet nicht für mangelhafte Leistungen, soweit der Mangel auf unvollständigen oder fehlerhaften Daten beruht, die vom Auftraggeber vertragsgemäß bereitgestellt wurden. Weist die Clever Software GmbH nach, dass Daten fehlerhaft waren, obliegt dem Auftraggeber der Beweis, dass das mangelhafte Rechenergebnis nicht auf diesem Mangel beruht.

5.5 Die Clever Software GmbH haftet dem Auftraggeber bei einer Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

5.6 Die Haftung der Clever Software GmbH auf Ersatz des vertragstypischen Schadens ist summenmäßig für Schadenersatzansprüche jeder Art bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 50.000 € beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

5.7 Ein einzelner Schadensfall ist auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schaden gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

6. Salvatorische Klausel

6.1 Die Auftragsbedingungen enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis.

6.3 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nicht als wirksam oder durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken des Vertrages hervortreten.

7. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist das Amts- bzw. Landgericht Augsburg zuständig.